



5 StR 27/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 16. März 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Steuerhehlerei

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. März 2004 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Essen vom 2. September 2003 nach § 349 Abs. 4 StPO dahingehend geändert, daß der Angeklagte wegen Steuerhehlerei in dreizehn Fällen verurteilt ist.

Das weitergehende Rechtsmittel wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Berichtigung des Schuldspruchs erfolgt wegen eines – bereits vom Landgericht erkannten und in den Urteilsgründen erörterten, aber nicht berichtigten – offensichtlichen Versehens.

Harms Häger Gerhardt

Brause Schaal